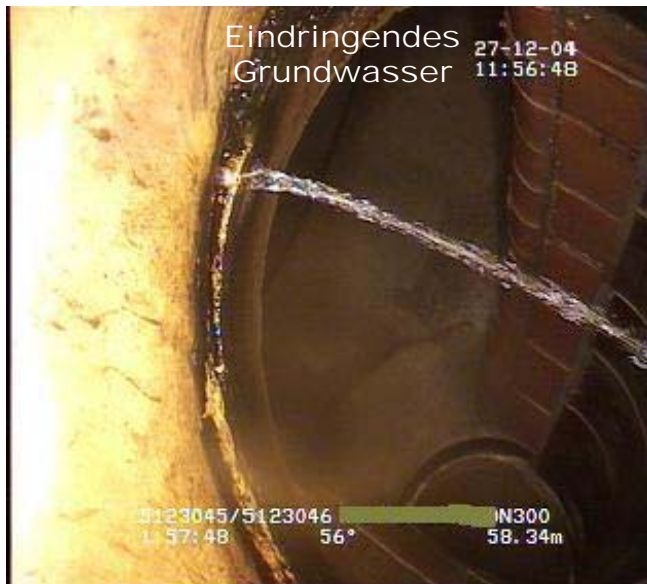


Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Am 31.12.2007 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten. Paragraph 61 a verpflichtet alle Eigentümer von bebauten Grundstücken, unterirdisch verlegte Abwasserleitungen auf Dichtheit überprüfen zu lassen. Das gilt sowohl für die Leitungen auf neu bebauten Grundstücken als auch für Grundstücke, die seit vielen Jahren bebaut sind.



Die Stadtwerke Arnsberg sind als Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen verpflichtet, die Bürger über den Inhalt des Gesetzes zu informieren und sie zu beraten.

Das Landeswassergesetz hat den Schutz unserer Gewässer als Ziel.

Dazu gehören zum Beispiel Bäche, Flüsse und Grundwasser. Sind Kanalleitungen undicht, kann Abwasser ins Grundwasser gelangen und es verschmutzen. Auch sauberes Grundwasser kann bei einem entsprechend hohen Grundwassersstand durch undichte Leitungen ins Kanalsystem eindringen und an den Kläranlagen große Probleme und Kosten verursachen.

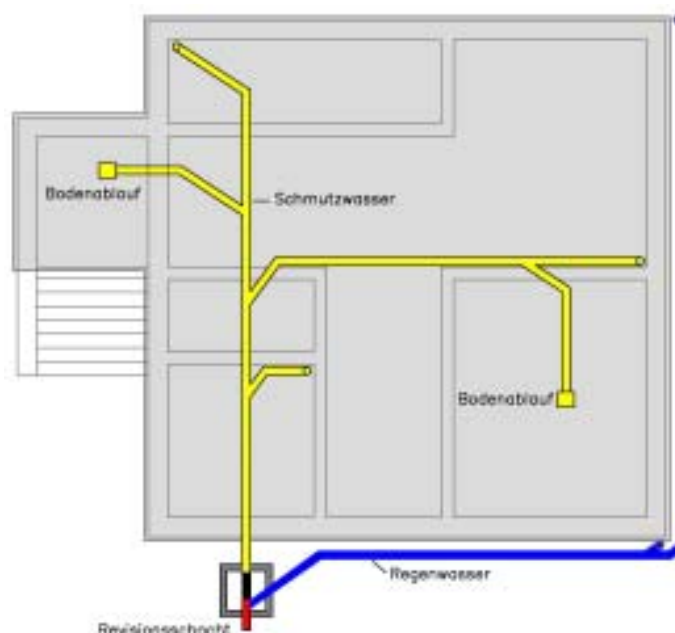
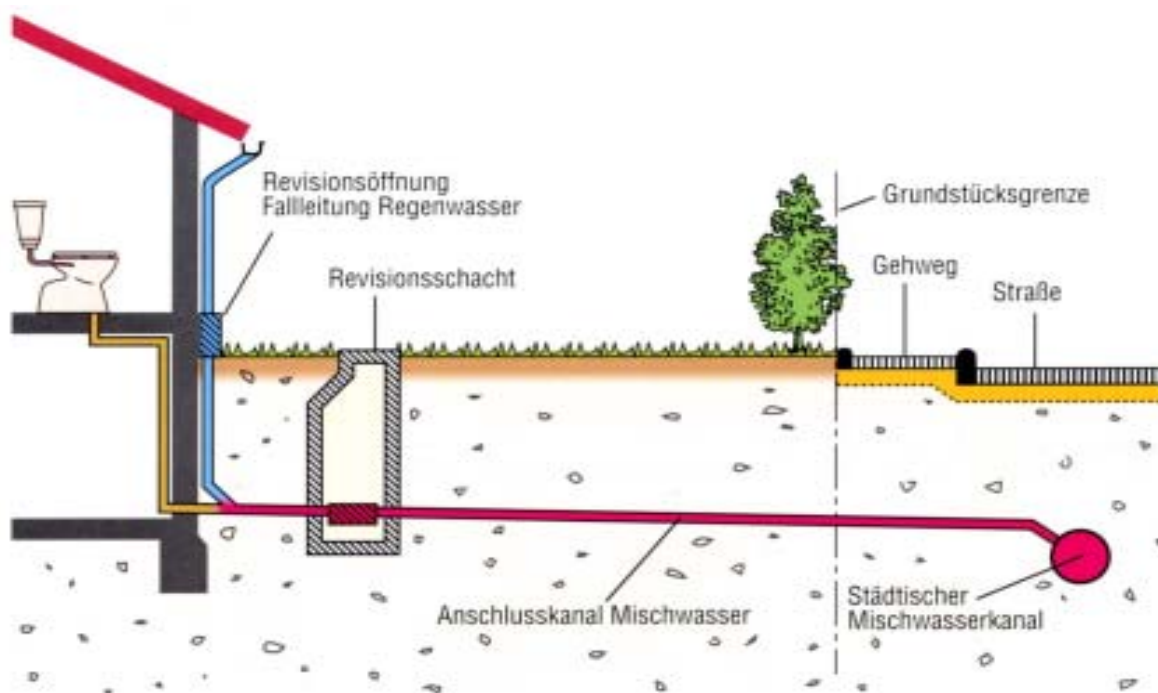
Mit dieser Broschüre möchten wir allen Grundstückseigentümern eine Hilfestellung bei der Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz NRW geben und folgende Fragen beantworten:

1. Was fordert der Gesetzgeber von Ihnen?
2. Wann müssen Sie die Dichtheitsprüfung durchführen?
3. Wie wird die Dichtheitsprüfung durchgeführt?
4. Wer macht was?
5. Was kostet das?
6. Der § 61 a Landeswassergesetz NRW
7. Wo finden Sie Ansprechpartner?

Was fordert der Gesetzgeber vom Grundstückseigentümer?

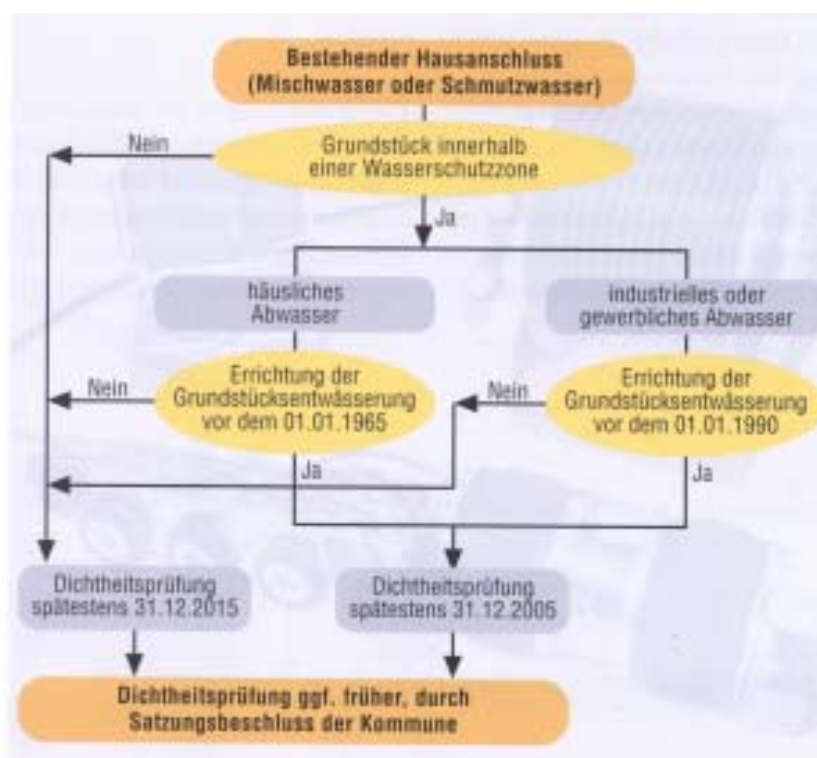
Die unterirdisch verlegten Abwasserleitungen, durch die Schmutzwasser abgeleitet wird, müssen auf Dichtigkeit untersucht und im Schadensfall saniert werden. Zu diesen Entwässerungsleitungen zählen der Bereich zwischen Haus und Grundstücksgrenze sowie sämtliche Leitungen, die entlang der Hauskanten oder unter der Kellerbodenplatte unterirdisch verlegt worden sind. Leitungen, die nur Niederschlagswasser führen, müssen nicht untersucht werden.

grenze sowie sämtliche Leitungen, die entlang der Hauskanten oder unter der Kellerbodenplatte unterirdisch verlegt worden sind. Leitungen, die nur Niederschlagswasser führen, müssen nicht untersucht werden.



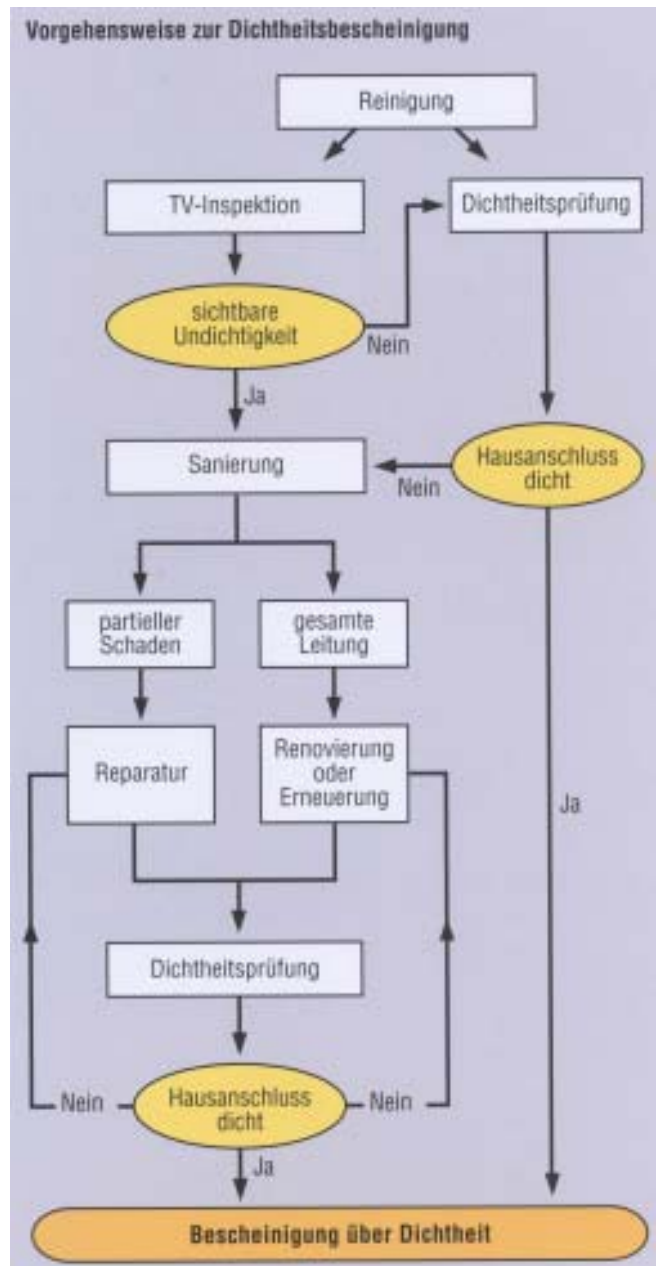
Wann muss die Dichtheitsprüfung durchgeführt werden?

1. Eine Dichtheitsprüfung der unterirdischen Abwasserleitungen ist bei **Neubauten** grundsätzlich vor der Inbetriebnahme durchzuführen. Bei **An- und Umbauten** gilt das Gleiche, wobei dann auch die bestehende Kanal-Altsubstanz überprüft werden muss.
2. Bei **bestehenden Abwasserleitungen** muss die Dichtheitsprüfung **spätestens bis zum 31.12.2015** durchgeführt werden.
3. Die Stadt Arnberg muss wegen der gesetzlichen Vorgaben in einer gesonderten Satzung **abweichende Zeiträume** für die Dichtheitsprüfung festlegen, wenn
 - ◆ für Stadtbezirke oder begrenzte Bereiche ein Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept vorliegt und in diesem Zuge auch der öffentliche Kanal saniert wird,
 - ◆ die Gebäude in Wasserschutzzonen liegen und **vor dem 01.01.1965** errichtet wurden (**bei häuslichem Abwasser**),
 - ◆ die Gebäude in Wasserschutzzonen liegen und **vor dem 01.01.1990** errichtet wurden (**bei gewerblichem/industriellem Abwasser**). Frühere Fristen für bestimmte Ortslagen legt die gesonderte Satzung der Stadt Arnberg fest.



Wie wird die Dichtheitsprüfung durchgeführt?

1. Die privaten Grundleitungen werden zunächst von einer Revisionsöffnung im Haus oder von einem Revisionschacht auf dem Grundstück aus gereinigt. Dazu eignet sich der Einsatz einer Hochdruckspüldüse.
2. Das gesamte schmutzwasserführende Leitungsnetz wird mit einer Spezialeamera durchfahren und auf Schäden untersucht. Dokumentierte Schäden werden lokalisiert und repariert.
3. Das gesamte private Kanalnetz wird einer Druckprüfung mit Luft oder Wasser unterzogen.
4. Abschließend werden die Ergebnisse ausgewertet und dokumentiert. Das Prüfprotokoll über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung dient als Nachweis und muss dem Entwässerungsbetrieb vorgelegt werden, wenn dieser es verlangt.



Wer macht was?

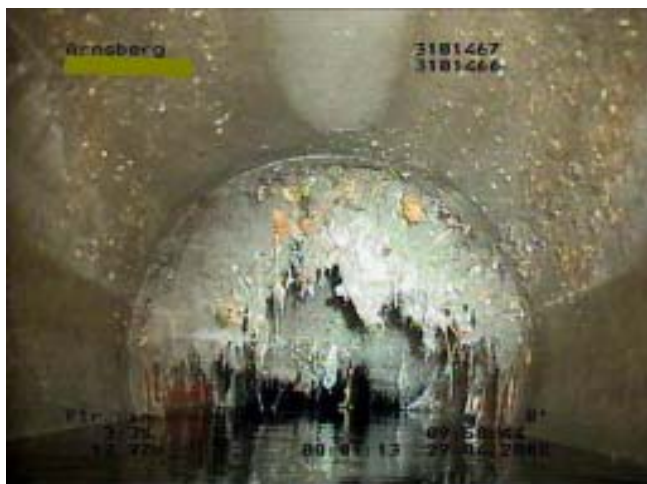
Die Stadtwerke Arnsberg beraten im Vorfeld die Grundstückseigentümer bei der Umsetzung der Dichtheitsprüfung über die rechtlichen Aspekte, die technischen Möglichkeiten und die zu erwartenden Kosten.

Für die Umsetzung der Arbeiten sollte von den Grundstückseigentümern ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Dieser organisiert die Reinigung und Kamerabefahrung der privaten Leitungen, prüft und wertet die Ergebnisse der Befahrung aus, stellt die notwendigen Sanierungsarbeiten zusammen, überwacht die Durchführung der Sanierung und kontrolliert die abschließende Dichtheitsprüfung.

Für die Organisation und Durchfüh-

rung der Gesamtmaßnahme ist ein möglichst genauer Plan über den Verlauf der privaten unterirdischen Abwasserleitungen sehr hilfreich und eine wichtige Arbeitsgrundlage.

Diese Unterlagen befinden sich oft bei den privaten Bauakten wie zum Beispiel der Baugenehmigung. Sollte dort nichts zu finden sein, so kann mit unserer Hilfe im Archiv des Bauamtes gesucht werden. Bleibt die Suche ohne Erfolg, muss auf der Grundlage der vor Ort festgestellten Leitungsführung im Haus das Kanalnetz aufgenommen und so genau wie möglich kartiert werden. Alternativ ist der Einsatz spezieller Techniken zur Lokalisierung der Leitungsführung mittels Sender- und Empfängereinheiten denkbar, aber teuer.



**In den Kanal einwachsende Wurzeln
infolge undichter Kanäle**



**Undichte Rohrverbindung
mit Wassereinbruch**

Was kostet das?

Es können keine Pauschalpreise genannt werden. Die Kosten hängen von der Länge, dem Zustand und der Zugänglichkeit des zu untersuchenden privaten Kanalnetzes ab.

Die mittleren Kosten der **TV-Inspektion** mit vorhergehender Hochdruck-Reinigung der Abwasserleitungen liegen bei rund 300 bis 500 Euro pro Grundstück.

Die Kosten der **Dichtheitsprüfung** bewegen sich in einer Spanne von 150 bis 300 Euro je Grundstück und Prüfung.

Sollten **Reparaturen** notwendig sein, hängen die Kosten von Schadensart und -umfang ab. Neben dem aufwändigen Freilegen möglicher Schäden unter der Bodenplatte sind heute verschiedene Sanierungsmethoden auf dem Markt, die im Einzelfall kostengünstiger sein können und zudem erheblich schneller und ohne Aufbrüche durchgeführt werden.

Gegebenenfalls ist auch die Einbindung eines Sachverständigen sinnvoll, um so eine technisch einwandfreie wirtschaftlich vertretbare Lösung zu erreichen.

Deutliche **Kostenreduzierungen** sind zu erwarten, wenn sich mehrere Nachbarn zusammen tun und die erforderlichen Arbeiten gemeinsam durchführen lassen. Allein bei An- und Abfahrkosten der unterschiedlichen Dienstleister sind Einsparungen in Höhe von mehreren 100 Euro pro Grundstück möglich.

Prüfen Sie auch, ob Ihre **Gebäudeversicherung** die Kosten für die Beseitigung von Schäden abdeckt.

Um den Wert (die Substanz) von Immobilien zu erhalten, sind regelmäßig verschiedenste Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden erforderlich. Dachdeckungen, Fenster, Putze und Anstriche sowie technische Einbauten wie Heizungen, Elektro - und Sanitäranlagen und andere Bauteile werden vom Hauseigentümer zur Wert- und Substanzerhaltung in Abständen von 20 bis 40 Jahren erneuert oder saniert. Da auch die unterirdisch verlegten Entwässerungsleitungen einem nutzungsbedingten Verfall unterliegen, ist auch hier regelmäßig zu prüfen, ob Sanierungsbedarf besteht.

Der § 61 a Landeswassergesetz NW und § 161 haben folgenden Wortlaut:

Absatz 1:

(1) Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und in stand zu halten, dass sie betriebs sicher sind und Gefahren oder un zumutbare Belästigungen nicht ent stehen können.

(2) Abwasserleitungen müssen ge schlossen, dicht und soweit erforder lich zum Reinigen eingerichtet sein.

Absatz 2:

Die Gemeinde ist berechtigt, die Er richtung und den Betrieb von Inspek tionsöffnungen oder Einsteige schächten mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken satzung srechtlich vorzuschreiben.

Absatz 3:

(1) Der Eigentümer eines Grund stücks hat im Erdreich oder unzu gänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errich tung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen.

(2) Eigentümer anderer Grundstük ke, in denen diese Leitungen verlau fen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnah men zu dulden.

(3) Ausgenommen sind Abwasser leitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Lei tungen, die in dichten Schutzrohren

so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Über das Ergebnis der Dicht heitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen.

(5) Die Bescheinigung ist von dem Eigentümer des Grundstücks, in dem die Leitungen verlegt sind, auf zubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Die Dichtheitsprüfung ist in Ab ständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.

Absatz 4:

(1) Bei bestehenden Abwasser leitungen muss die erste Dichtheits prüfung gemäß Absatz 3 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.Dezember 2015 durchge führt werden.

Absatz 5:

(1) Die Gemeinde soll durch Sat zung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen,

1. wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem Abwasserbeseitigungskonzept nach § 53 Abs. 1a oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind oder
2. wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die

Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 überprüft.

(2) Die Gemeinde muss für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

(3) Im Falle des Satzes 2 sind bei Festlegung des Zeitraumes die Schutzziele der Wasserschutzgebietsverordnung zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

Absatz 6:

Die oberste Wasserbehörde ist er-

mächtigt, die Anforderungen an die Sachkunde durch Verwaltungsvorschrift festzulegen. *(Dies ist in der Zwischenzeit geschehen, siehe RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-7- 031 002 0407 - v. 31.12.2009).*

Absatz 7:

Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Abwasserleitungen, die aufgrund des § 61 Selbstüberwachungs-pflichten unterliegen.

§ 161 Landeswassergesetz sagt:

Ordnungswidrig handelt unbeschadet nach § 109 Wasserhaushaltsgesetz (neu) und des § 15 des Abwasserabgabengesetz, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(14a) Abwasserleitungen nicht in der nach § 61a Abs. 4 oder in einer Satzung nach § 61a Abs. 5 festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Wo finden Sie Ansprechpartner?

Die Stadtwerke Arnsberg sowie verschiedene Institutionen wie das lanuv und IKT, führen Listen von Sachverständigen und leistungsfähigen Fachfirmen für Dichtheitsprüfungen, Kanal-TV- Inspektionen und Kanalsanierungen. Eine Zusammenstellung von Firmen und Sachverständigen sowie weitere Informationen sind auch im Internet unter

www.stadtwerke-arnsberg.de oder unter www.arnsberg.de zu finden.

Ansprechpartner bei der Stadtentwässerung erreichen Sie unter der

☎ 02932 201-3434

HERAUSGEBER:
Stadtwerke Arnsberg
Niedereimerfeld 22, 59823 Arnsberg
STAND: März 2010

